



KREIS BERGSTRASSE

Empfehlungen zur Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen im Kreis Bergstraße

1. Pädagogische Grundsätze zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen

1.1 Gesetzliche Grundlagen

1.2 Grundsätze zur Gestaltung des Bildungs- und Förderangebotes

2. Trägerverantwortung und Aufgaben

3. Konzeptionelle Grundsätze

4. Personelle Ausstattung (Fassung vom 24.02.2016)

4.1 Gesetzliche Grundlagen

4.2 Gesamtpersonalbedarf

4.3 Leitung

4.4 Stellvertretende Leitung

4.5 Vertretungsregelung

4.6 Zeiten für pädagogische Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan

4.7 Einsatz von Fachkräften mit besonderem Schwerpunkt

4.8 Einsatz von MitarbeiterInnen in Ausbildung und Personen mit nichtpädagogischer Ausbildung

4.9 Personalintensive Betreuungszeiten

5. Integration von Kindern mit Behinderung

6. Berufsbegleitende Beratung/Fort- und Weiterbildung

7. Fördermittel

8. Kleine freie Träger und Elterninitiativen

9. Raumprogramm (Fassung vom 01.10.2014)

10. Literaturverzeichnis

11. Anlage

3. Konzeptionelle Grundsätze

Gesetzliche Grundlagen:

Die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderauftrags ist gem. § 22a Abs. 1 SGB VIII i.V. m. § 25 HKJGB gesetzlich verankert und Aufgabe des Trägers. Die Konzeption ist Bestandteil der Betriebserlaubnis nach § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII i.V. m. § 25 Abs.4 HKJGB. und muss bei Antragstellung mit eingereicht werden.

Nach § 1 Abs.1 SGB VIII i.V. m. § 26 Abs. 1 HKJGB hat jeder junge Mensch das Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei ist nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII die gesellschaftlich und sprachliche Integration sowie ein gesundheitsförderliches Umfeld zu fördern. Des Weiteren muss die Konzeption nach § 45 Abs.3 Nr. 1 SGB VIII Auskunft über die Qualitätsentwicklung und -sicherung geben, welche durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen ist. Dazu gehören gem. § 22a SGB VIII der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen. Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII müssen zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung (Partizipation) sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (Beschwerdemanagement) konzeptionell festgelegt werden. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen wird in § 8 SGB VIII präzisiert. Darüber hinaus wird in § 8a SGB VIII der Kinderschutz formuliert und das Vorhandensein eines Schutzkonzeptes gefordert, welches Bestandteil der Konzeption sein muss.

Der Förderauftrag der Erziehung, Bildung und Betreuung umfasst die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und ist in § 22 Abs. 2, 3 i. V. m. § 26 HKJGB ausführlich formuliert. Zusätzlich wird in § 22a Abs. 4 SGB VIII die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung, soweit dies der Hilfebedarf zulässt, betont. Zur Erfüllung dieses Auftrags soll mit Erziehungsberechtigten, Tagespflegepersonen, Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen und Schulen nach § 22a Abs. 2 SGB VIII i.V. m. § 26, 27 HKJGB zusammengearbeitet werden.

Die Umsetzung und Verankerung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans gem. § 32 Abs. HKJGB in der Konzeption ist zu berücksichtigen.

Empfehlung:

Vorbemerkungen

Eine schriftliche pädagogische Konzeption gehört zur Grundausstattung (§ 22a Abs. 1 SGB VIII) jeder Kindertageseinrichtung. In der Konzeption verankert der Träger sein Leitbild, d.h. seine Grundprinzipien zur Bildung, Betreuung und Erziehung, wie z.B.

Chancengleichheit, Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Inklusion, usw. und besondere Trägeranliegen sowie Formalien.

Darauf aufbauend beschreibt die Konzeption die individuelle Umsetzung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte und orientiert sich an der Lebenssituation der Kinder und ihren Familien im Sozialraum.

An dem Prozess der (Leitbild- und) Konzeptionsentwicklung sollten Träger, Kita-Leitung, Fachkräfte und Eltern beteiligt sein. Durch einen gemeinsamen Arbeits- und Aushandlungsprozess können verbindliche Standards festgelegt werden und die Einrichtung entwickelt ihr ganz individuelles Profil. Dies bedeutet, jede Konzeption ist einzigartig und nicht auf eine andere Einrichtung übertragbar.

Der Träger stellt mit der so entwickelten Konzeption seine eigene Professionalität dar, kann die Öffentlichkeit, Eltern und Gremien über die Einrichtung und ihr besonderes Profil informieren und hat eine Orientierungshilfe für neue Mitarbeiter.

Konzeptionsentwicklung

Basis für die Konzeptionserstellung ist zunächst die Situations- und Bedarfsanalyse im sozialen Umfeld der Einrichtung.

Die Entwicklung der Konzeption bietet allen Beteiligten die Chance, sich über die unterschiedlichen Vorstellungen von Bildung, Betreuung und Erziehung auseinanderzusetzen und sich auf gemeinsame Prinzipien und Ziele für die pädagogische Arbeit und Strukturen im Alltag zu verständigen. Daher sollte die Konzeption immer im Team, in Rücksprache mit dem Träger und unter Beteiligung der Eltern und Kinder, erarbeitet werden. Zu Beginn der Konzeptionsarbeit oder bei der Neugründung einer Kindertageseinrichtung ist es sinnvoll eine externe professionelle Begleitung hinzuzuziehen.

Inhalt

Mit der schriftlichen Konzeption werden alle strukturellen Bedingungen/Rahmenbedingungen und pädagogische Grundlagen/Prozesse und der Tagesablauf verbindlich formuliert.

Die gesetzlichen Grundlagen werden benannt und die Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan verankert (§ 32 Abs.3 Satz 1 HKJGB).

Der Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren stellt eine Grundlage für alle Lernorte dar. Er liefert einen pädagogischen Orientierungsrahmen für eine frühe, nachhaltige, individuelle und intensive Förderung der Kinder. Das Kind und dessen bestmögliche Bildung von Anfang an, stehen bei allen Überlegungen der pädagogischen Arbeit und der Konzeptionsentwicklung im Mittelpunkt.

Die Konzeption ist ein Spiegelbild dessen, wie im Alltag tatsächlich gearbeitet wird.

→ Inhaltsverzeichnis/mögliche Gliederung einer Konzeption siehe Seite 6

Elternbeteiligung

In der Konzeption werden die Formen der Elternbeteiligung geregelt. An der Entwicklung der Konzeption sollen Eltern punktuell einbezogen werden, z.B. im Rahmen von Elternbeiratssitzungen. Die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung ist im SGB VIII § 22 a Abs. 2 Satz 2 i.V. m. § 26f HKJGB festgeschrieben. Hierfür hat der Träger an geeigneten Stellen Sorge zu tragen.

Rahmenbedingungen

Aufgrund der notwendigen Fortschreibung der Konzeption, empfiehlt es sich, das Format so zu wählen, dass eine Weiterentwicklung zeit- und kostengünstig möglich ist, d.h. keine gebundene Broschüre. Zusätzlich empfiehlt es sich, die einzelnen Kapitel mit dem Datum der aktuellen Überarbeitung zu versehen, wodurch die Weiterentwicklung dokumentiert wird, aber nicht immer die gesamte Konzeption überarbeitet und neu gedruckt werden muss. Einzelne Kapitel können themenbezogen für Elterngespräche und Elternabende ausgedruckt und genutzt werden. Sinnvoll ist es die Konzeption für interessierte Eltern ins Internet bzw. auf die Website zu stellen. Ein Exemplar kann zur Ansicht in der Kindertageseinrichtung ausgelegt werden. Bei der Nutzung von Bildmaterial ist der Datenschutz entsprechend zu beachten.

Für die Öffentlichkeit ist es sinnvoll einen schön gestalteten Flyer oder eine Broschüre als Auszug aus der Konzeption zu erstellen. Hierbei stehen die wesentlichen Daten und Fakten, die für die Nutzer von Interesse sind und nicht einem ständigen Wandel unterliegen, im Vordergrund. Diese Broschüre kann mit dem Hinweis versehen werden, dass die komplette Konzeption jederzeit eingesehen werden kann.

Für die Verschriftlichung und Veröffentlichung der Konzeption soll der Träger die dafür notwendigen Mittel (PC, Internetzugang, finanzielle Mittel) bereitstellen.

Darüber hinaus ist es wichtig den pädagogischen MitarbeiterInnen eine regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen über pädagogisch-konzeptionelle Entwicklungen zu ermöglichen.

Evaluation

Konzeptionsentwicklung ist ein Prozess, der regelmäßig hinsichtlich des Ist-Zustands und der Realisierung der Ziele evaluiert und fortgeschrieben werden soll, auch um aktuelle Bedingungen und Bedürfnisse von Familien im Sozialraum der Einrichtung berücksichtigen und bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können (§ 22a Abs.3 SGB VIII). Für diesen fortlaufenden Prozess werden zeitliche Kapazitäten, evtl. jährliche Konzeptionstage, finanzielle Mittel und ggf. eine externe professionelle Begleitung benötigt. Der Träger muss die kontinuierliche Evaluation und Fortschreibung der Konzeption im Sinne der Qualitätsentwicklung sicherstellen und die o.g. Ressourcen zur Verfügung stellen (§ 22a Abs. 1 SGB VIII). Die Konzeptionserstellung ist als fortlaufender Prozess zu sehen.

Mögliche Gliederung einer Konzeption

Deckblatt/Logo der Einrichtung

Vorwort/Leitbild/Haltung/Bild vom Kind

Inhaltsverzeichnis der Konzeption

1. Vorstellen des Trägers und der Einrichtung/Rahmenbedingungen

Träger/Zusammenarbeit der Einrichtung und des Trägers/Geschichte der Kita/Entwicklung/Ausblick/Zukunft/Lage/Sozialraum/Einzugsgebiet/Personal und deren Qualifikation/Öffnungszeiten/Schließungszeiten/verfügbare Plätze nach BE/Elternbeiträge und Module/Aufnahmeverfahren/Verpflegung der Kinder/Gebäude- und Außenfläche

Qualitätsentwicklung und -sicherung

Qualitätsinstrumente: Konzeptionsfortschreibung/Qualifizierung der Mitarbeiter/Personelle Rahmenbedingungen (KiföG)/Teamentwicklung/Supervision/Mitarbeitergespräche/Evaluation/Fachberatung/Beschwerdemanagement

2. Gesetzliche Grundlagen

SGB VIII

Kinderschutz § 8a SGB VIII

HKJGB

UN-Kinderrechtskonvention, Bundeskinderschutz

Datenschutz

Infektionsschutzgesetz

Unfallkasse Hessen

Hygieneverordnung

3. Die pädagogische Arbeit

Individuelle pädagogische Ausrichtung

Umsetzung des Hessischen Bildungs- und Erziehungsplans:

BEP-Kernthemen: Bild vom Kind/Ko-Konstruktion/Stärkung der Basiskompetenzen/Individuelle Unterschiede/kulturelle Vielfalt/Resilienz/päd. Ansatz/päd. Schwerpunkt/Raumkonzept/Gruppenstruktur/Tagesablauf und Strukturen/Aufnahme/ Eingewöhnung/Übergangsgestaltung/Essen/Schlafen/Inklusion

BEP-Bildungsbereiche: Bewegung/Ernährung und Gesundheit/Sprache, Kommunikation und Medien/Literacy/Kreativität/Musik und Kunst/Forschen und Mathematik/Naturwissenschaften/ Werte/Gesellschaft/Umwelt/Beobachten und Dokumentieren von Entwicklungsprozessen/ Portfolio

Partizipationsmöglichkeiten der Kinder

Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten

4. Zusammenarbeit mit Eltern

Erziehungs- und Bildungspartnerschaft/Partizipation/Elternbeirat/**Beschwerdemanagement**

5. Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Netzwerken

Vernetzung im Sozialraum/Grundschule/Ausbildungsstätten/Frühförderstellen/Beratungsstellen/Logopäden/Ergotherapeuten/Kinderärzten/Kommune/Jugendamt/Tagespflegepersonen/Krippe bzw. Kindertagesstätte

Öffentlichkeitsarbeit/Internetpräsenz/Zusammenarbeit mit Presse

6. Impressum/Anlagen/Datum der Erstellung